

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wer ist für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegen eine Übertragung des Coronavirus im ÖPNV verantwortlich?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 20.08.2020 - Drs. 18/7240
an die Staatskanzlei übersandt am 24.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 11.03.2020 erklärte die WHO die Atemwegserkrankung COVID-19 offiziell zu einer Pandemie. Schnell wurden weltweit Verhaltensregeln gegen die Ausbreitung und direkte Übertragung des Coronavirus entwickelt. Zu diesen Verhaltensregeln gehören Abstands- und Hygieneregeln sowie das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in Teilbereichen des öffentlichen Lebens, wie z. B. öffentliche Verkehrsmittel. Die Verhaltensregeln haben sich bewährt und werden von weiten Teilen der Bevölkerung eingehalten; denn die Einhaltung dieser Verhaltensregeln ist maßgeblich für die Begrenzung des Pandemiegeschehens. Das Thema „Maskenmuffel“ (HAZ, 23.07.2020) und „Maskenpflicht“ (HAZ, 18.07.2020) im ÖPNV beschäftigt seit Monaten landesweit die Öffentlichkeit. „Die Angst vor Ansteckung in Bussen und Bahnen werde die Menschen noch eine ganze Weile begleiten“ (Zeitung für kommunale Wirtschaft, 10.08.2020), und: „Die Nahverkehrsbranche kämpft um die Rückkehr zur Normalität“ (ebenda), beschreiben die landesweite Situation im ÖPNV, die von Vertrauensverlusten und dem Rückgang der Fahrgastzahlen geprägt ist. Am Beispiel des Verkehrsunternehmens Üstra in Hannover, „Maskenmuffel bringen Üstra in Zugzwang - Der Verkehrsbetrieb sah lange weg“ (HAZ, 23.07.2020) stellt sich die Frage, wie Verkehrsunternehmen die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Gesundheitsregeln und Verhaltensweisen kontrollieren. Im Juli hieß es hierzu: „Üstra darf Fahrgäste ohne Maske vor die Tür setzen“ (HAZ, 18.07.2020), und weiter: „In den vergangenen Wochen hatte es Äußerungen von Verkehrsunternehmen und Presseberichte gegeben, in denen Vorschriften missverständlich dargestellt und die Mitnahme von Fahrgästen ohne Mund-Nase-Schutz fälschlich mit den allgemeinen Beförderungspflichten begründet worden waren“ (ebenda).

Vorbemerkung der Landesregierung

Infolge der Corona-Pandemie wurde ein vielfältiger Gesundheitsschutz eingeleitet, um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Eine der Maßnahmen, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren, ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), die sogenannte „Maskenpflicht“. Die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung schreibt den Fahrgästen in Bus und Bahn das Tragen der MNB vor. Dass die Maskenpflicht nicht eingehalten wird, ist zwar kein flächendeckendes Phänomen, doch es kommt immer wieder zum Fehlverhalten Einzelner. Der Umgang der Verkehrsunternehmen und der Behörden mit der Nichteinhaltung der Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln ist Gegenstand nahezu täglicher Presseberichterstattung. § 2 Abs. 5 der aktuellen Corona-Verordnung verpflichtet Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs dazu, ihre Fahrgäste durch Aushänge und mit Durchsagen auf die geltenden Pflichten hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. Außerdem sollen sie innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne MNB persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und

bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Nach § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden. Das Nichteinhalten der Vorgabe, die MNB zu tragen, kann aktuell mit einem Bußgeld von 100 – 150 Euro pro Person geahndet werden.

1. Seit wann ist wie das verpflichtende Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im öffentlichen Nahverkehr in Niedersachsen geregelt?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Verkehrsmitteln des Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen und Aufenthaltsbereiche am Gleis, wurde mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 eingeführt.

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74) wurde mit Änderungsverordnung vom 24. April 2020 (Nds. GVBl. S. 84) wie folgt ergänzt: „§ 9 Absatz 1 neu: Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen, Einkaufszentren und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7, mit Ausnahme von Buchst. k, sowie Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen und Aufenthaltsbereiche am Gleis, nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

Hiermit wurde das verpflichtende Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im öffentlichen Nahverkehr in Niedersachsen eingeführt. Inzwischen hat die Landesregierung zahlreiche Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 erlassen.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der aktuellen Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 260), Verordnung vom 11. August 2020 (Nds. GVBl. S. 267) und Verordnung vom 26. August 2020 (Nds. GVBl. S. 279), haben Personen, die als Fahrgast des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Was ist der Landesregierung über Kontrollen zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im ÖPNV und Sanktionen gegenüber sogenannten Maskenmuffeln im ÖPNV bekannt?

Die im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Niedersachsen tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen wie auch die Verkehrsunternehmen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Kontrollen und ihrer Ergebnisse nicht berichtspflichtig. Insoweit verfügt die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) über keine Statistik, die eine systematische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglicht. Der LNVG ist aber bekannt, dass durch Ansagen, durch Kundenansprachen, auch durch Informationen in und an den Fahrzeugen wie auch im Haltestellenbereich, auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung hingewiesen wird. Sanktionen setzen einen Verstoß gegen bestehende Vorgaben voraus; ein Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung und kann von den dafür zuständigen Behörden verfolgt werden.

In erster Linie führen die Verkehrsunternehmen im ÖPNV eigenverantwortliche Kontrollen sowohl zur Einhaltung der Beförderungsbedingungen als auch zur Überwachung der gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch. Die Polizei wird über die Art und Anzahl dieser Kontrollen grundsätzlich nicht informiert.

Ausweislich einer Recherche im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Niedersachsen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Nichtbeachtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV eingeleitet. Hierbei handelte es sich überwiegend um Feststellungen im Rahmen polizeilicher Streifenaktivitäten.

Eine Aussage zur validen Anzahl der eingeleiteten Verfahren kann aufgrund des erforderlichen Aufwandes und insbesondere der zeitlichen Dringlichkeit der Anfrage innerhalb der für die unverzügliche Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht getroffen werden.

3. Was hat die Landesregierung, einschließlich ihrer Vollzugsorgane (z. B. Polizei), bisher zur Kontrolle, Einhaltung oder Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die für den ÖPNV gelten, getan?

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2020 (Nds. GVBl. S. 279), enthält die aktuellen Regeln und Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Niedersachsen. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang mit o.a. Änderung der Corona-Verordnung Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs verpflichtet, ihre Fahrgäste durch Aushänge und Durchsagen auf die geltenden Pflichten hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. Des Weiteren sollen sie innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Im Schienenpersonennahverkehr wird nach Informationen der LNVG auf den Strecken der DB Netz AG die Bundespolizei auf konkretes Ersuchen im Einzelfall aktiv.

Im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sind grundsätzlich die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover, hier die Ordnungsbehörden bzw. Gesundheitsämter, für die Überprüfung und die Durchsetzung der Verbote originär verantwortlich. Darüber hinaus findet im Falle von Amtshilfeersuchen oder aufgrund besonderer Einsatzanlässe eine entsprechende polizeiliche Unterstützung statt. Insbesondere wird die Polizei im Einzelfall um Unterstützung gebeten, wenn sich Fahrgäste auch nach Aufforderung durch das Fahr- bzw. Kontrollpersonal weigern, eine MNB aufzusetzen und das Fahrzeug zu verlassen. Statistiken, die insoweit eine systematische Auswertung erlauben, liegen der LNVG nicht vor.

Am 25.08.2020 fand unter Begleitung von Pressevertretern in Hannover eine gemeinsame Schwerpunktkontrolle am Zentralen Omnibusbahnhof statt. Eingesetzt waren Kontrolleure der regiobus Hannover GmbH, Mitarbeiter der Fa. Protec, ein Verwaltungsvollzugsbeamter der Region Hannover sowie Polizeivollzugspersonal der Polizeidirektion Hannover.

Die Polizei Niedersachsen kontrolliert im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auch die Einhaltung der Trageverpflichtung von MNB. Eine flächendeckende Kontrolle durch die Polizei kann aber angesichts der Größe des Kontrollbereichs nicht gewährleistet werden.

Als weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahme zur Sensibilisierung der Bevölkerung wurde die gemeinsame Kampagne „Sicher im ÖPNV: Wir tragen Maske in Bus und Bahn“ zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen - Landesgruppe Niedersachsen vereinbart. Ziel dieser Kampagne ist es, die Fahrgäste auf das Tragen einer MNB insbesondere durch den Betreiber des ÖPNV hinzuweisen. Dies soll durch permanente Hinweise an Haltestellen als auch durch Lautsprecherdurchsagen in Bus und Bahn erfolgen. Gezielte Schwerpunktkontrollen von Polizei und Verkehrsunternehmen sollen dieses Ziel unterstützen.

Eine erste landesweite Kontrolle im Rahmen dieser Kampagne fand am 02.09.2020 statt. Der Schwerpunkt dieser Kontrolle lag in der Sensibilisierung und Aufklärung der Fahrgäste bezüglich der Notwendigkeit der Trageverpflichtung der Mund-Nasen-Bedeckung in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen, Bahnhöfen und Fährhäfen.

(Verteilt am)